

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Golfpark Renneshof GmbH

I. Allgemeines

Die Golfpark Renneshof GmbH (nachfolgend „Gesellschaft“) ist Betreiberin einer Golfanlage in Willich-Anrath. Die Golfanlage umfasst einen 18-Loch Golfplatz, eine Driving Range nebst weiterer Übungsanlagen (Putting Green, Chipping Area, Übungsbunker etc.) sowie die Gastronomie.

II. Leistungen der Gesellschaft, Spielberechtigung

1. Der Spieler ist berechtigt, die Golfanlage in dem auf Golfanlagen üblichen Umfang und nach Maßgabe der jeweils gültigen Platz- und Hausordnung der Gesellschaft, der Spiel- und Wettspielordnung des DGV, der Golfetikette und der Golfregeln zu nutzen (Spielberechtigung). Art und Umfang des Nutzungsrechts richten sich dabei vorrangig nach dem abgeschlossenen Nutzungsvertrag und erst nachfolgend nach den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Gesellschaft.
2. Die Spielberechtigung für Einzelspieler ist ein persönliches Recht. Ohne schriftliche Vereinbarung zwischen der Gesellschaft und dem Spieler ist sie weder auf Dritte übertragbar noch vererblich. Jede natürliche Person kann nur einen Spielberechtigungsvertrag mit der Gesellschaft erwerben bzw. abschließen.
3. Zum Erwerb der Spielberechtigung schließt der Spieler mit der Gesellschaft einen schriftlichen Nutzungsvertrag auf Zeit (nachfolgend „Nutzungsvertrag“ oder „Spielberechtigungsvertrag“) ab. Ein Spielberechtigungsvertrag kommt durch beidseitige Unterzeichnung des von der Gesellschaft bereitgestellten und vom Spieler ausgefüllten Antragsformulars zustande. Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, einem Antrag auf Spielberechtigung stattzugeben.
4. Die Spielberechtigung wird unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Zahlung fälliger Entgelte (Spielentgelt, Gebühren, Beiträge) erworben.
5. Für das Führen der Stammvorgaben und die Verwaltung des Handicaps zahlt der Spielberechtigte die vertraglich vereinbarte Verwaltungsgebühr. Die Gesellschaft übernimmt die Verwaltung des Handicaps des Spielberechtigten.
6. Weitere Leistungen, die die Gesellschaft oder Partner auf der Golfanlage anbieten (z.B. Kursangebote, Trainingsstunden, Veranstaltungen, Caddy-Schränke etc.), sind von der Spielberechtigung nicht erfasst und separat zu beantragen und zu vergüten.

III. Gebühren (insbesondere Spielberechtigungsentgelt), Zahlungsbedingungen

1. Der Spielberechtigte zahlt für die Spielberechtigung eine feste Jahresgebühr gemäß dem jeweils abgeschlossenen Nutzungsvertrag (Spielberechtigungsentgelt). Die Jahresgebühr bestimmt sich nach Maßgabe des jeweils abgeschlossenen Nutzungsvertrages. Ist vertraglich ein vergünstigtes Spielberechtigungsentgelt vereinbart und erfordert dies den Nachweis einer besonderen Eigenschaft des Spielers (z.B. Nachweis des Bestehens einer ordentlichen Mitgliedschaft in einem DGV-Golfclub), wird die Vergünstigung unter der aufschiebenden Bedingung gewährt, dass der Spieler der Gesellschaft die besondere Eigenschaft (z.B. durch Vorlage amtlicher Dokumente, durch schriftliche Bestätigung des DGV) nachweist. Um die Vergünstigung auch in der Folgezeit zu erhalten, hat der Spielberechtigte jeweils bis einen Monat vor Ablauf der vertraglichen Laufzeit den Nachweis zu erneuern, andernfalls wird die normale Jahresgebühr für eine Vollmitgliedschaft fällig.
2. Wird der Nutzungsvertrag im laufenden Kalenderjahr abgeschlossen, ist die Jahresgebühr zzgl. der einmaligen Aufnahmegebühr sowie der jährlich zu entrichtenden Verwaltungsgebühr bei Unterzeichnung des Vertrages fällig.
3. Ist monatliche Zahlung des Spielberechtigungsentgelts vereinbart (Monatsgebühr), ist das erste Spielberechtigungsentgelt zzgl. der einmaligen Aufnahmegebühr und der jährlich zu entrichtenden Verwaltungsgebühr bei Abschluss des Vertrages fällig, in Folgemonaten ist die Monatsgebühr jeweils zum 10. eines jeden Monats fällig.
4. Die Höhe des jeweils vertraglich vereinbarten Spielberechtigungsentgelts kann von der Gesellschaft nach billigem Ermessen an die Entwicklung der Kosten angepasst werden, die für die Berechnung der Gebühren maßgeblich sind. Eine Preiserhöhung kommt in Betracht und eine Preisermäßigung ist vorzunehmen, wenn sich z. B. die Kosten der Platzpflege, für Treibstoffe oder Energie etc. erhöhen oder absenken oder sonstige Änderungen der wirtschaftlichen Entwicklung zu einer veränderten Kostensituation führen (z. B. durch Personalkostenveränderungen). Steigerungen bei einer Kostenart dürfen nur in dem Umfang zu einer Preiserhöhung herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch etwaig rückläufige Kosten in anderen Bereichen erfolgt. Die Gebühren sind durch die Gesellschaft zu ermäßigen, soweit Kostensenkungen in anderen Bereichen ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Die Gesellschaft wird bei der Ausübung ihres billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach den für die Spieler ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhung, also Kostensenkungen mindestens im gleichen Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Von einer entsprechenden Änderung der Jahresgebühr wird die Gesellschaft den Spielberechtigten mit einer Ankündigungsfrist von vier Wochen schriftlich in Kenntnis setzen.

Der Spielberechtigte hat das Recht, binnen 14 Tagen nach Kenntnisnahme einer angekündigten Entgelterhöhung den Nutzungsvertrag schriftlich zum Ende der jeweiligen Laufzeit zu kündigen.

5. Der Spielberechtigte ist verpflichtet, anfallende allgemeine Verwaltungsgebühren (Verbandsbeiträge, Gebühren für Handicap-Verwaltung etc.) zu leisten. Diese sind jeweils für ein Kalenderjahr zahlbar und zum 10ten Januar eines jeden Jahres fällig. Im Falle eines unterjährig beginnenden Spielberechtigungsbeginns sind die allgemeinen Verwaltungsgebühren zum 10ten des Beitrittsmonats, spätestens aber zum Ende des Beitrittsmonats fällig.
6. Der Spielberechtigte hat der Gesellschaft eine Einzugsermächtigung zur Einziehung der Gebühren und Entgelte von seinem Konto zu erteilen und während der Vertragslaufzeit aufrecht zu erhalten.
7. Sofern die Jahres- oder Monatsgebühr nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit eingezogen werden konnte oder von dem Nutzungsberechtigten anderweitig beglichen wurde, hat die Gesellschaft das Recht, nach einer schriftlichen Mahnung ein vorläufiges Nutzungsverbot zu verhängen.
8. Die Aufrechnung des Spielberechtigten mit Gegenforderungen ist nur zulässig, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

IV. Pflichten des Spielberechtigten, insbesondere Einhalten der Platz- und Verhaltensregeln, Sicherheitsvorschriften

1. Der Spielberechtigte ist verpflichtet, sich vor Nutzung der Golfanlage über Platz- und Verhaltensregeln und über die im Golfsport üblichen Sicherheitsbestimmungen und Sorgfaltspflichten zu informieren, diese einzuhalten und sich vor Spielbeginn anzumelden. Dies schließt die Golfetikette und Golfregeln, die Platzregeln und die Hausordnung der Gesellschaft so-

wie die Spiel- und Wettspielordnung des DGV ein.

2. Bei einem schuldhaften Verstoß gegen die geltende Haus- und Platzordnung oder die Etikette ist die Gesellschaft nach vorheriger Anhörung des Nutzungsberechtigten dazu berechtigt, eine hinsichtlich ihrer Dauer, dem Verstoß angemessene Wettspielsperre oder ein Platzverbot zu verhängen. Die Wettspielsperre bzw. das Platzverbot lässt die Pflicht zur Zahlung der Nutzungsgebühr unberührt.
3. Im Falle eines wiederholten schuldhaften Verstoßes ist die Gesellschaft zur fristlosen Kündigung des Spielrechtsvertrages aus wichtigem Grund berechtigt. Dies gilt auch für den Fall einer schuldhaften Zuwiderhandlung gegen eine verhängte Wettspielsperre/ein verhängtes Platzverbot.
4. Der Nutzungsberechtigte bleibt in jedem Fall zum Nachweis berechtigt, dass der Gesellschaft kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadensersatzanspruches durch die Gesellschaft bleibt unberührt.
5. Gastspieler sind verpflichtet das jeweils fällige Greenfee vor Spielbeginn zu entrichten, ihre Startzeit zu bestätigen und die unter IV. 1. bis 4. festgelegten Pflichten einzuhalten.

V. Vertragslaufzeit, Kündigung

1. Die Laufzeit des Spielberechtigungsvertrages beginnt – soweit keine andere Laufzeit ausdrücklich schriftlich vereinbart worden ist – mit Abschluss des Spielberechtigungsvertrages.

2. Die Erstlaufzeit beträgt - soweit keine anderslautende Laufzeit ausdrücklich schriftlich vereinbart ist - 24 Monate.
3. Die Laufzeit verlängert sich automatisch um jeweils 12 weitere Monate, sofern nicht einer der Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ende der vereinbarten Vertragslaufzeit schriftlich kündigt. Zur Einhaltung der Frist kommt es auf den Zugang des Kündigungsschreibens an. Von der automatischen Laufzeitverlängerung sind auch Schnuppermitgliedschaften nicht ausgenommen. Um die automatische Umwandlung einer Schnuppermitgliedschaft in eine ordentliche Vollmitgliedschaft zu vermeiden, muß die Schnuppermitgliedschaft drei Monate vor Ende der vereinbarten Schnupperlaufzeit schriftlich gekündigt werden.
4. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Ein berechtigter Grund für die Gesellschaft liegt z. B. dann vor, wenn:
 - a) der Spielberechtigte seinen Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommt, von der Gesellschaft diesbezüglich zweimal gemahnt worden ist und nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen (Zahlungseingang bei der Gesellschaft) nach Zugang der 2. Mahnung gezahlt hat;
 - b) der Spielberechtigte in demselben Kalenderjahr trotz zweimaliger Abmahnungen durch die Gesellschaft wegen eines gleichen oder ähnlichen Verstoßes gegen die Platz- oder Hausordnung der Gesellschaft verstoßen hat;
 - c) der Spielberechtigte sich wiederholt trotz vorheriger Rüge durch die Gesellschaft gegen-

über einem oder mehreren Mitspielern oder dem Personal der Gesellschaft ungebührlich verhalten hat;

- d) die Aufrechterhaltung des Golfbetriebes auf dem Golfpark der Gesellschaft unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht zumutbar ist oder aus Gründen, die nicht in der Verantwortung der Gesellschaft liegen, dauernd unmöglich wird.

Bei fristloser Kündigung erlischt die Spielberechtigung mit sofortiger Wirkung.

Im Falle einer vom Nutzungsberechtigten zu vertretenden, außerordentlichen Kündigung besteht kein Anspruch auf Rückzahlung bereits geleisteter Gebühren (d.h. des Spielberechtigungsentgelts und der sonstigen Gebühren), auch soweit diese bereits im Voraus entrichtet wurden.

Sollte der Nutzungsberechtigte die Gebühren (d.h. das Spielberechtigungsentgelt und die sonstigen Gebühren) nicht im Voraus entrichtet haben, so läßt die fristlose Kündigung die Verpflichtung des Nutzungsberechtigten zur Entrichtung des Spielberechtigungsentgelts und der sonstigen Gebühren bis zum Ende der vorgesehenen Mindestlaufzeit bzw. der nächst möglichen Kündigungsfrist unberührt.

VI. Nichtausüben der Spielberechtigung, Einschränkungen der Nutzbarkeit der Golfanlage, Passive Mitgliedschaft

1. Soweit der Spielberechtigte von seinem Nutzungsrecht nur eingeschränkt oder keinen Gebrauch macht, ist er nicht berechtigt, die vertraglich vereinbarten Zahlungen

zu mindern oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen.

2. Kann die Golfanlage z.B. wetterbedingt, durch Schäden an der Anlage, aufgrund von Reparatur- oder Pflegemaßnahmen, in Fällen höherer Gewalt, aufgrund behördlicher Anordnungen von Ausgangssperren, Einschränkungen von sportlichen Betätigungen, Kontaktsperren, Tätigkeitsverboten oder Quarantänemaßnahmen etc. zur Bekämpfung von Epidemien oder Pandemien (insbesondere der „Covid-19 „Corona“ Pandemie o.ä.), während eines auf der Anlage ausgerichteten Wettspiels oder aus sonstigen wichtigen Gründen vorübergehend nicht oder nur teilweise genutzt werden, berechtigt dies den Spielberechtigten nicht dazu, die vertraglich vereinbarten Zahlungen zu mindern oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen.
3. Durch gesonderte Vereinbarung kann gegen Zahlung einer Stilllegungsgebühr die Spielberechtigung ruhend gestellt werden (passive Mitgliedschaft). Die Stilllegungsgebühr beträgt bei einer Ruhendstellung der Spielberechtigung um die Dauer von 12 Monaten EUR 300,00. Bei einer Ruhendstellung von weniger als 12 Monaten reduziert sich die Stilllegungsgebühr zeitanteilig. Die Verpflichtung zur Entrichtung der sonstigen Verwaltungsgebühren bleibt unberührt. Die passive Mitgliedschaft begründet kein Spielrecht. Die passive Mitgliedschaft unterbricht die vereinbarte Laufzeit der Spielberechtigung. D.h. die Spielberechtigung wird im Anschluss an die passive Mitgliedschaft mit der zu Beginn der passiven Mitgliedschaft noch verbleibenden Restlaufzeit fortgesetzt.

VII. Haftung der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für Schadensersatzansprüche bei Verletzungen des Körpers, des Lebens oder der Gesundheit oder bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die Gesellschaft auch, wenn die Pflichten fahrlässig verletzt wurden. Im Übrigen ist eine Haftung ausgeschlossen.
2. Soweit die Haftung der Gesellschaft beschränkt oder ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

VIII. Datenschutz und Aufnahmen

1. Eine Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt grundsätzlich nur, soweit dies zur Erfüllung der Verwaltung der Spielberechtigungen notwendig ist. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes. Mit dem Beitritt zu der Gesellschaft werden Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail, Adresse, Geburtsdatum und die Bankverbindung aufgenommen und zum Zwecke der Verwaltung der Nutzungsberechtigten der Gesellschaft gespeichert. Jedem Nutzungsberechtigten wird dabei eine Mitgliedsnummer zugewiesen. Beim Austritt eines Nutzungsberechtigten werden gespeicherte personenbezogene Daten, die das Rechnungswesen betreffen entsprechend den steuergesetzlichen Bestimmungen aufbewahrt.
2. Die Gesellschaft ist an das Intranet des deutschen Golfverbandes e. V. (DGV) angeschlossen. Soweit dies zur Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Verpflichtungen gegenüber

dem DGV erforderlich ist, übermittelt die Gesellschaft personenbezogene Daten der Spielberechtigten an den DGV.

Der Spieler erklärt sich damit einverstanden, dass die in Ziffer 18 der AMR vom 20.04.2018 genannten, personenbezogenen Daten an den DGV übermittelt und zu den in Ziff. 18 der AMR beschriebenen Zwecken der Gesellschaft und des DGV (z.B. Ausgabe des DGV-Ausweises, Vergabe einer eindeutigen Spieleridentifikationsnummer, zur Erstellung und Veröffentlichung von Melde- und Startlisten auf den in der Satzung des DGV aufgeführten Webseiten, zur Ermittlung von Ranglisten und Statistischen Auswertung von Wettspielen durch DGV und LGV) verarbeitet werden dürfen.

Sollten die Regelungen des Ziffer 18 AMR künftig ergänzt, erweitert, oder in anderer Weise geändert werden, so werden diese Änderungen, soweit sie dem Spieler zumutbar sind, Bestandteil der Spielberechtigung, ohne dass es hierfür einer gesonderten Erklärung der Parteien bedarf. Die Aufnahme- und Mitgliedschaftsrichtlinien des DGV (AMR) können in ihrer jeweils gültigen Fassung im Internet unter www.golf.de/DGV eingesehen werden.

3. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch technische und organisatorische Maßnahmen vor Missbrauch geschützt.
4. Aufnahmen, die bei Veranstaltungen auf der Golfanlage und im Rahmen von Wettspielen angefertigt werden, können auch zu kommerziellen Zwecken genutzt werden.

IX. Änderungen der AGB

Die Angebote der Gesellschaft sind freibleibend. Druckfehler, Irrtümer und Änderungen sind vorbehalten. Die Gesellschaft behält es sich vor, die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ändern. Die Gesellschaft verpflichtet sich, den Spielberechtigten jeweils die geänderten allgemeinen Geschäftsbedingungen unverzüglich bekannt zu geben. Der Spielberechtigte kann binnen einer Frist von 4 Wochen ab Datum des Übersendungsschreibens, mit dem die geänderten Geschäftsbedingungen bekannt gegeben werden, den geänderten Geschäftsbedingungen widersprechen. Hierzu bedarf es der Schriftform per E-Mail.

X. Schlussbestimmungen, Gerichtsstand

1. Für den Fall, dass die Gesellschaft den Sitz, den Betrieb und/oder die Rechte an der Golfanlage auf einen Dritten überträgt, stimmt der Spielberechtigte bereits jetzt der Übertragung des Spielberechtigungsvertrages auf diesen Dritten zu.
2. Der Erfüllungsort ist Sitz der Gesellschaft.
3. Für sämtliche Rechtsbeziehungen sowie für deren Begründung und Beendigung zwischen dem Spielberechtigten und der Gesellschaft gilt deutsches Recht.
4. Sollte eine Bestimmung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen nichtig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hiervon unberührt. Die vorherigen allgemeinen Geschäftsbedingungen werden mit jeder Neufassung ungültig.